Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2021/1061

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he
Dezernat/Fachbereich/AZ

15.11.2021
Datum

Beratungsfolge	**Datum**	**Zuständigkeit**	**Behandlung**
Haupt- und Personalausschuss	17.11.2021	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	13.12.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Portal in die Partnerstädte
- Antrag von DIE LINKE vom 24.09.2021
- Stellungnahme der Verwaltung vom 15.11.2021

011-bm
Uwe Bräutigam
☎ 88 70

15.11.2021

01
-über Herrn Oberbürgermeister Richrath gez. Richrath

Portal in die Partnerstädte
-Antrag von DIE LINKE vom 24.09.2021
-Antrag Nr. 2021/1061

Das im Antrag beschriebene Portal findet sich als Einzelprojekt in den Städten Vilnius in Litauen und Lublin in Polen. Es ermöglicht auf jeweils einem großen runden Bildschirm mit eingebauter zusätzlicher Kamera in beiden Städten die Live-Übertragung von Straßenszenen in der jeweils anderen Stadt.

Lublin und Vilnius sind keine Partnerstädte, letztere hat allerdings 36 Partnerstädte und ist sowohl Landeshauptstadt wie auch ein touristisches Zentrum in Litauen. Finanziert wird das Projekt vorrangig durch die Stadtregierung von Vilnius und von Sponsoren.

Im Internet finden sich einige Kurzberichte über die Aktion als Filme bei YouTube (Portal Lithuania – Poland). In diesen Berichten von der BBC und anderen TV-Sendern wird erläutert, dass es sich um ein von Künstlern im Rahmen eines Wettbewerbs entwickeltes Projekt handelt. In Echtzeit werden Bilder von einer Stadt in die andere ohne Ton übermittelt. Diese virtuelle Reise ohne Worte soll Menschen in der jeweils anderen Stadt motivieren, durch Gesten wie Winken, durch das Hochhalten von Schildern mit Grüßen oder auch akrobatische Aktionen vor der Kamera in Verbindung zu treten. Grundidee ist es, Menschen aus verschiedenen Ländern und Kulturen allein durch Körpersprache miteinander in Kontakt zu bringen und zudem durch diese besondere Kunstaktion der Städte den Tourismus zu verstärken.

Die im Antrag von DIE LINKE beschriebene Videokommunikation zwischen Leverkusen und seinen Partnerstädten berücksichtigt allerdings nicht die rechtliche Situation hierzu. Es bestehen datenschutzrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Videoerfassung des öffentlichen Raumes, insbesondere weil zum einen Personen mühelos individualisierbar sind und zum anderen die Videoerfassung im Kern dem Vergnügen und nicht Strafverfolgungszwecken o.ä. dient. Für solche Installationen sind in der Regel umfangreiche datenschutzrechtliche Abwägungen (Datenschutzfolgeabschätzung usw.) erforderlich.

Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz des Landes Schleswig-Holstein hat hierzu in einem Aufsatz festgehalten, dass Aufnahmen durch Webcams o.ä. dann zulässig sein können, wenn die erfassten Personen auf den Bildern nur als Beiwerk fungieren. Das hier angedachte Projekt will aber ja gerade die einzelne Person erkennbar machen und vom Beiwerk zur kurzzeitigen „Hauptperson“ erheben. Insofern bleiben die oben erwähnten Bedenken bestehen.

Sollte das im Antrag vorgeschlagene Vorhaben weiter verfolgt werden, müsste Kontakt mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) aufgenommen und die Zulässigkeit geklärt werden.

Oberbürgermeister, Rat und Bezirke i.V.m. Recht und Vergabestelle